

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 08.09.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 8. Septbr. 1894.) 38. Stück.

Inhalt:

N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1894, betreffend Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.
Oldenburg, 1894 August 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli d. J. beschlossen, daß vom 1. August d. J. ab an Stelle der durch Beschluß vom 4. Februar 1892 genehmigten vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste — Oldenb. Gesetzblatt Band 29, S. 598 — die nachstehend, ohne die Anweisung für die zollamtliche Untersuchung abgedruckten Bestimmungen zu treten haben.

Die Ermächtigung zur Abfertigung der gedachten Weine und Moste wird auf das Großherzogliche Hauptsteueramt Oldenburg und das Großherzogliche Steueramt Sever beschränkt.

Oldenburg, 1894 August 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Bestimmungen

über die

Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und =Moste.

1. Die Einfuhr von Wein und Most, welcher unter Inanspruchnahme des ermäßigten Zollsatzes von 10 *M.* für 100 kg im deutschen Zollgebiet zum Verschneiden verwendet werden soll, muß unmittelbar aus dem Ursprungslande erfolgen, d. h. es darf keine zwischenzeitige Lagerung in einem dritten Lande stattgefunden haben. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnitt-Wein und =Most ist bei der speziellen Deklaration des Weines und Mostes anzugeben.

Falls das Grenzeingangsamtsamt zur Untersuchung von Verschnitt-Wein und =Most (Ziffer 2) nicht zuständig ist, so sind die eingehenden Verschnitt-Weine und =Moste auf eine zuständige Zoll- oder Steuerstelle abzufertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Grenzeingangsamtsamt zwar die Befugniß besitzt, die Untersuchung aber bei einer anderen befugten Zoll- oder Steuerstelle beantragt wird.

2. Zur Untersuchung der deklarierten Verschnitt-Weine und =Moste auf ihre Eigenschaft als solche sind nur die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- oder Steuerstellen befugt.

3. Die deklarierten Verschnitt-Weine und =Moste sind bis zur Untersuchung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager und, in Ermangelung solcher Lager, in einem anderen geeigneten, vom Antragsteller zu beschaffenden und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren. Die Behandlung, Umfüllung und Theilung der deklarierten Verschnitt-Weine und =Moste ist vor der Untersuchung derselben auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt (Ziffer 4) unzulässig.

4. Die Untersuchung der Verschnitt-Weine und -Moste auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt erfolgt nach Maßgabe der (hier nicht mit abgedruckten) Anleitung durch die vorstehend in Ziffer 2 bezeichneten Zoll- und Steuerstellen. Falls die zollamtliche Untersuchung ergibt, daß die Sendung oder ein Theil derselben den vertragsmäßig festgesetzten Mindestgehalt an Alkohol beziehungsweise Fruchtzucker und trockenem Extrakt nicht besitzt, so ist eine Untersuchung der beanstandeten Waarenpost durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vertheidigen sind. Zu dem Zweck werden unter Beachtung der Vorschrift in Ziffer I Absatz 1 der Anleitung nochmals Proben entnommen und unter amtlichem Verschuß dem Chemiker übersandt. Für die chemische, auf jede einzelne Probe für sich zu erstreckende Untersuchung sind, mit den durch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597/600) bedingten Aenderungen, die Beschlüsse maßgebend, welche von der im Jahre 1884 im Kaiserlichen Gesundheitsamt zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines versammelt gewesenem Kommission vereinbart und in der Nummer 152 des Reichs-Anzeigers von 1884 veröffentlicht sind. Wenn durch ein seitens der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde beglaubigtes Attest eines staatlich angestellten önotechischen Beamten oder einer staatlichen önotechischen Anstalt des Produktionslandes dargethan ist, daß der zur Abfertigung vorgeführte Wein und Most die vorschriftsmäßigen Eigenschaften eines Verschnitt-Weines oder -Mostes besitzt, so kann nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle die Untersuchung auf eine probeweise beschränkt oder auch von einer Untersuchung ganz abgesehen werden. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die ausländischen Chemiker die Untersuchung nicht auf Durchschnitts-(Misch-)Proben beschränkt, sondern

Proben aus jedem einzelnen zur Sendung gehörigen Gefäß für sich untersucht haben, und daß im Attest das Ergebnis der Untersuchung für jedes einzelne Gefäß unter Beifügung von Bruttogewicht, Zeichen und Nummer angegeben, daß ferner unmittelbar nach der Probeentnahme jedes Gefäß mit einem amtlichen Verschuß versehen und hierüber im Attest das Geeignete vermerkt ist. Auch muß den in fremder Sprache ausgestellten Attesten eine von der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde beglaubigte deutsche Uebersetzung beigelegt sein.

Muß nach dem Ergebnis der Untersuchung die Zulassung als Verschnitt-Wein und -Most zum begünstigten Zollsatz auch nur für ein einziges Gebinde versagt werden, so sind sämtliche Gebinde auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt zu untersuchen.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat sich zu überzeugen, daß der deklarirte Verschnitt-Wein in rothem Naturwein und der deklarirte Verschnitt-Most in Most zu rothem Wein besteht. Ist dies zweifelhaft, so ist auf Kosten des Antragstellers das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen, welcher entweder von Fall zu Fall durch Handgelübde auf das Zollinteresse verpflichtet werden oder ein- für allemal auf das Zollinteresse vereidigt sein muß, einzuholen.

Zum Nachweis der unmittelbaren Einfuhr des Verschnitt-Weines und -Mostes aus dem Ursprungslande sind vom Antragsteller die Originalfrachtbriefe und auf Verlangen auch die bezüglichen Geschäftsbriefe vorzulegen.

5. Als Verschnitt-Weine und -Moste, welche im Fall der vorschriftsmäßigen Verwendung zum Verschneiden Anspruch auf Verzollung zum Satz von 10 *M.* für 100 kg haben, sind nur solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein anzuerkennen, welche nach dem Ergebnis der Untersuchung oder nach dem vorgelegten önotechnischen Atteste mindestens 12 Volumenprocente Alkohol, beziehentlich im Most das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie

im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten und bei denen die Eigenschaft als rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, sowie der unmittelbare Eingang aus dem Ursprungslande nicht zweifelhaft ist. Falls nur ein Theil der Gebinde auf den Alkoholbeziehungswiese Zucker- und Extraktgehalt untersucht worden ist, so ist für die nicht untersuchten Gebinde das Ergebnis der Untersuchung anzunehmen.

Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben sind vom Antragsteller zu tragen.

6. Ueber das Ergebnis der Untersuchung hat die Zoll- oder Steuerstelle beziehungsweise der amtliche Chemiker ein schriftliches Zeugniß auszustellen, in welchem für jedes untersuchte Gefäß der Alkoholbeziehungswiese Fruchtzucker- und Extraktgehalt anzuführen ist. Das Zeugniß ist den zollamtlichen Abfertigungspapieren, erforderlichenfalls in amtlich beglaubigten Abschriften oder Auszügen beizufügen. Ebenso ist mit den vorgelegten önotechnischen Attesten, wenn und insoweit wegen derselben von einer Untersuchung des Verschnitt-Weines und -Mostes abgesehen wurde, und mit den etwaigen Gutachten über die Eigenschaft des Verschnitt-Weines und -Mostes als rother Naturwein und Most zu rothem Wein zu verfahren. Amtsseits ist die in letzterer Beziehung gewonnene Ueberzeugung und der Befund über die unmittelbare Einfuhr des Verschnitt-Weines und -Mostes aus dem Ursprungslande in den Abfertigungspapieren schriftlich niederzulegen.

7. Erfolgt die Verwendung zum Verschneiden oder die Versendung der Verschnitt-Weine und -Moste nicht sofort nach der Untersuchung, so sind dieselben getrennt von noch nicht untersuchten Verschnitt-Weinen und -Mosten unter amtlicher Kontrolle zu halten.

8. Die Verwendung der Verschnitt-Weine und -Moste zum Verschneiden von Wein hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Verwendung kann bei den mit der Unter-

fuchung der Weine und Moste beauftragten Zoll- und Steuerstellen, ferner bei allen mit Niederlagebefugniß versehenen Zoll- und Steuerstellen und außerdem in Weinbau treibenden Bezirken auch bei anderen, von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen auf Antrag vorgenommen werden. Die amtliche Ueberwachung des Verschneidens kann auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle stattfinden. Hierfür werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der für den Zollverkehr bestehenden allgemeinen Bestimmungen erhoben. Die Anmeldung zum Verschneiden hat außer den sonstigen deklarationsmäßigen Angaben zu enthalten:

- a) Menge des zu verwendenden Verschnitt-Weines und Mostes in Litern, und
- b) Art (Weiß- oder Rothwein), Abstammung (inländisch oder ausländisch) und Menge (Zahl und Art der Gefäße sowie Litemenge) des zu verschneidenden Weines.

9. Ausländischer Verschnitt-Wein und Most darf mit dem Anspruch auf den begünstigten Zollsatz nur zum Verschneiden von Wein, nicht aber auch von Most verwendet werden.

Die Vermischung gleicher oder gleichartiger Weine ist nicht als Verschnitt im Sinne der vertragsmäßigen Abmachungen zu erachten; der zur Herstellung eines solchen Gemisches verwendete Verschnitt-Wein hat keinen Anspruch auf Zulassung zum begünstigten Zollsatz von 10 *M.* Behufs Verhinderung einer derartigen mißbräuchlichen Ausnützung der Begünstigung sind die zu verschneidenden Rothweine, insbesondere wenn es sich um ausländische Rothweine handelt, auf ihre Beschaffenheit einer allgemeinen Prüfung und in Zweifelsfällen einer Untersuchung durch Sachverständige beziehungsweise Chemiker auf Kosten der Antragsteller zu unterwerfen.

Der zu verschneidende Rothwein ist als ein gleicharti-

ger Wein schon dann zu erachten, wenn derselbe einen Alkohol- und Extraktgehalt besitzt, welcher den für Verschnitt-Wein vorgeschriebenen Mindestgehalt erreicht.

Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reich-Gesetzbl. S. 597/600) genannten weinhaltigen und weinähnlichen Getränke (Tressterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein etc.) sind zum Verschneiden mit zollbegünstigtem Verschnitt-Wein und -Most nicht zuzulassen; der zu verschneidende weiße und rothe Wein muß vielmehr Naturwein, und zwar solcher von Trauben sein. In Zweifelsfällen sind über die Beschaffenheit der zum Verschneiden vorggeführten Weine auf Kosten der Antragsteller Gutachten von Sachverständigen beziehungsweise Chemikern einzuholen.

10. Die mindeste, auf einmal zum Verschneiden zu verwendende Menge von ausländischem Verschnitt-Wein und -Most wird auf 100 l festgesetzt.

Der Zusatz von Verschnitt-Wein und -Most darf beim Verschnitt von Weißwein nicht mehr als das $1\frac{1}{2}$ fache Volumen des zu verschneidenden Weines (60 Prozent des ganzen Gemisches) und beim Verschnitt von Rothwein nicht mehr als die Hälfte des Volumens des zu verschneidenden Weines ($33\frac{1}{3}$ Prozent des ganzen Gemisches) betragen. Unbeschadet der Bestimmung über die auf einmal zu verwendende Mindestmenge wird eine untere Grenze für den Zusatz von Verschnitt-Wein und -Most zu dem zu verschneidenden Wein nicht gezogen.

Abgesehen von den Vorschriften in Ziffer 9 ist beim Verschnitt von Weißwein lediglich die Menge desselben festzusetzen behufs Berechnung der Maximalzusatzmenge von Verschnitt-Wein und -Most. Beim Verschnitt von Rothwein bedarf es außer der Festsetzung der Menge, sowie der nach Ziffer 9 vorzunehmenden Prüfung des zum Verschneiden vorggeführten Weines auch der Prüfung, daß der Wein

im Inlande noch nicht verschnitten worden ist. Zu dem Zweck muß das Verschneiden ausländischen Rothweines bewirkt werden, bevor derselbe aus der Zollkontrolle tritt. Weine, welche unter zollamtlichem Verschluß lagern, dürfen wiederholt verschnitten werden, sofern der Gesamtzusatz von Verschnitt-Wein die zulässige Höchstmenge nicht überschreitet.

Bei der Vorführung von inländischem Rothwein zum Verschnitt ist der Nachweis zu erbringen, daß der Wein aus dem Inlande stammt und daß mit demselben, abgesehen von der am Schluß des vorigen Absatzes bezeichneten Ausnahme, ein Verschnitt noch nicht vorgenommen worden ist.

Der aus ausländischen Trauben im Inlande hergestellte Wein ist dem inländischen Wein gleichzuachten.

11. Die amtliche Feststellung der Litermenge des Verschnitt-Weines und -Mostes sowie des zu verschneidenden Weines hat in der Regel durch Vermessung mittelst geachter Gefäße zu erfolgen. Soweit sich die Flüssigkeit in vollen Fässern der gewöhnlich zum Transport von Wein benutzten Art befindet, kann die Litermenge aus dem Bruttogewicht in der Weise berechnet werden, daß für 1 kg brutto 0,8547 l in Ansatz gebracht werden. Ebenso kann dieselbe bei nicht vollgefüllten Fässern durch Reduktion aus dem Eigengewicht des Weines nach Maßgabe des §. 4 A 2 b des Weinlager-Regulativs ermittelt werden.

Bleibt gegenüber der Menge des zu verschneidenden Weines die Menge des Verschnitt-Weines und -Mostes offenbar beträchtlich hinter der zulässigen Maximalgrenze zurück, so kann von der Ermittlung der Litermenge des zu verschneidenden Weines abgesehen werden.

12. Für Verschnitt-Wein und -Most entsteht der Anspruch auf Verzollung zum vertragmäßigen Satz von 10 M. für 100 kg erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger Verwendung zum Verschneiden. Tritt für Verschnitt-Wein und -Most aus irgend einem Grunde vor diesem Zeitpunkt die

Verpflichtung zur Zollentrichtung ein, so hat letztere nach dem Satz von 20 *M.* für 100 kg zu erfolgen.

13. Die zum Verschnitt in öffentliche Niederlagen oder in Privatlager unter amtlichem Mitverschluß eingebrachten inländischen Weine behalten ihre Eigenschaft als Güter des freien Verkehrs bei. Dieselben sind jedoch abgefordert zu lagern.

Innerhalb desselben Theilungslagers können Verschnitt-Weine und andere Faßweine gelagert werden, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz der letzteren für den ganzen Lagerbestand begründet wird, wenn die Verschnitt-Weine von den anderen Faßweinen räumlich getrennt gehalten werden.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch ist, wenn es nicht sofort in den freien Verkehr gesetzt wird, bis dahin in einem abgegrenzten Raume der öffentlichen Niederlage oder eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers und, in Ermangelung solcher Räume, auf Kosten des Antragstellers in einem anderen geeigneten, unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch bleibt auch bei Versendung auf Begleitschein I. sowie im Fall seiner Belassung in der öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager nach dem antheiligen Verhältniß des darin enthaltenen ausländischen Verschnitt-Weines und -Mostes und anderen ausländischen Faßweines zollpflichtig. Das Gemisch ist im Niederlageregister unter Anschreibung des Zollbetrages, welcher nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses auf dem Gemisch lastet, als „verschnittener Wein“ festzuhalten.

14. Für die am 1. Februar 1892 in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Verschnitt-Weine bedarf es des Nachweises des unmittelbaren Eingangs aus dem Ursprungslande

nicht (Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 299 —).

15. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, weitere im Interesse der Zollsicherheit erforderliche Bestimmungen für die zollamtliche Behandlung des verschnittenen Weines auf den öffentlichen Niederlagen sowie den unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern zu erlassen, sowie auch die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Registerführung u. s. w. vorzuschreiben.

16. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ferner ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbstgewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen bezüglich der Kontrolle der Verwendung von Verschnittweinen eintreten zu lassen. Die Vornahme des Verschnitts darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.

